

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 15.

Kiel, den 17. August

1929.

Inhalt: 113. Abwesenheit des Vorsitzenden der Kirchenregierung (S. 143). — 114. Abwesenheit des Präsidenten des Landeskirchenamts (S. 143). — 115. Laienführerlehrgänge (S. 144). — 116. Hauszinssteuer für Dienstwohnungen der Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter (S. 144). — 117. Friedhöfe (S. 144). — 118. Unfallversicherung der Pastoratgärten (S. 146). — 119. Kollekte zum Besten der weiblichen Jugendpflege (S. 146). — 120. Erziehungsbeihilfen (S. 147). — 121. Evangelische Kirchenstatistik Deutschlands (S. 147). — 122. Kirchenkollekte zum Besten der Trinkerheilanstalt „Salem“ (S. 148). — 123. Kirchenkollekte für Theologiestudierende (S. 148). — 124. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende (S. 149). — Personalien. Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 113. Abwesenheit des Vorsitzenden der Kirchenregierung.

Kiel, den 16. August 1929.

Der Vorsitzende der Kirchenregierung, Bischof D. Mordhorst, wird bis zum 24. September 1929 auf Urlaub von Kiel abwesend sein. Für ihn bestimmte amtliche Schreiben sind während dieser Zeit an Herrn Bischof Böikel zu richten.

Die Kirchenregierung.

Nr. K. R. 489.

D. Mordhorst.

Nr. 114. Abwesenheit des Präsidenten des Landeskirchenamts.

Kiel, den 16. August 1929.

Der Präsident des Landeskirchenamts wird vom 19. August bis einschließlich 22. September auf Urlaub von Kiel abwesend sein. Die für ihn bestimmten amtlichen Schreiben sind während dieser Zeit an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt oder an dessen Vizepräsidenten zu richten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. Pr. 130.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 115. Laienführerlehrgänge.

Kiel, den 22. Juli 1929.

Die Apologetische Zentrale, Spandau-Johannesstift, plant für den Herbst d. Js. zwei Laienführerlehrgänge. Wir weisen die Herren Geistlichen und die Kirchenvorstände hierauf besonders hin, da hierdurch auch Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften die Möglichkeit einer Ausrüstung im Glauben und in Weltanschauungsfragen geboten wird. Beihilfen aus landeskirchlichen Mitteln können nicht gewährt werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2302 (VIII).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 116. Hauszinssteuer für Dienstwohnungen der Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter.

Kiel, den 5. August 1929.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. Dezember 1928 (Kirchl. Gef.- u. Verordn.-Bl. 1929, S. 9) weisen wir darauf hin, daß die Kirchengemeinden in allen Fällen, in denen sie als Eigentümer oder Miteigentümer zur Hauszinssteuer herangezogen werden, von den Schulverbänden die Erstattung dieser Beträge verlangen können. Da nämlich dem Schulverband der volle Anrechnungswert der Dienstwohnung aus der LandesSchulkasse erstattet wird und mit diesem Anrechnungswert der Stelleninhaber bereits die vom Eigentümer auf ihn abgewälzte Hauszinssteuer abgegolten hat, muß der Empfänger des Anrechnungswertes (der Schulverband) den Teil des Anrechnungswertes, der zur Abgeltung der Hauszinssteuer bestimmt ist, an den Eigentümer in dem Maße abführen, als dieser sie in barem Gelde an die Steuerbehörde gezahlt hat.

Diese Rechtsauffassung wird auch von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Herrn Finanzminister geteilt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4476.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 117. Friedhöfe.

Polizeiverordnung betreffend Gräber auf Begräbnisplätzen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (GS. S. 1529) und der §§ 7, 13 und 14 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Kreise Herzogtum Lauenburg vom 7. Januar 1870 (Off. WB. S. 13) sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) und der Verordnung vom 6. Februar 1924 (RWB. S. 44) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Schleswig folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jedes Grab ist in einer Tiefe von mindestens $1\frac{1}{2}$ m und höchstens 2 m anzulegen. Wenn die Tiefe von $1\frac{1}{2}$ m wegen feuchten Bodens nicht herzustellen ist, muß der Grabhügel so hoch angelegt werden, daß dessen Oberfläche 0,9 m über dem Sargdeckel liegt. Das gleiche gilt für Gräber für Kinder unter 12 Jahren, für die eine Tiefe des Grabes von 1,20 m genügt.

§ 2. Zwischen je zwei Gräbern muß der Länge und der Breite nach eine Erdschicht von mindestens 0,3 m Stärke stehen bleiben.

§ 3. In jede Grabstelle darf innerhalb einer Verwesungsfrist nur 1 Leiche gelegt werden.

In Erb- und Eigentumsbegräbnissen, deren Eigentum vor dem 1. November 1871 erworben ist, ist die Übereinanderschichtung von Leichen unter folgenden näheren Bedingungen gestattet:

1. es dürfen nur zwei Särge übereinander gelegt werden;
2. der zweite Sarg muß so tief eingegraben werden, daß zwischen dem Sargdeckel des zweiten und der Kirchhofsoberfläche ein Raum von 0,90 m verbleibt;
3. die erste Leiche muß bereits mindestens die Hälfte der Verwesungsperiode im Grabe gelegen haben.

§ 4. Die Verwesungsfrist auf jedem Kirchhof wird von der Ortspolizeibehörde nach Einholung eines Gutachtens des Kreisarztes bestimmt; sie darf nicht weniger als 25 Jahre betragen. Durch Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde kann die Verwesungsfrist für Leichen von Kindern bis zu 12 Jahren mit meiner Genehmigung auf 20 Jahre festgesetzt werden.

§ 5. Die bei der neuen Belegung eines Grabes etwa aufgefundenen Gebeine aus einer früheren Bestattung sind auf dem Boden des Grabes einzugraben.

§ 6. Jedes Grab ist mit einer Nummer zu versehen; über sämtliche Gräber ist von der Friedhofsverwaltung ein Verzeichnis zu führen, welches den Namen und das Alter des Beerdigten und den Tag der Beerdigung enthält und angibt, wann das Grab zuletzt mit einer Leiche belegt worden ist.

§ 7. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können durch mich zugelassen werden.

§ 8. Übertretungen dieser Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* geahndet, an deren Stelle entsprechende Haftstrafe tritt, wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann.

Schleswig, den 7. Mai 1929.

IP 970 7 19.

Der Regierungspräsident.

Zusatz: Der Ministerialerlaß vom 20. Januar 1892 betreffend die Begutachtung von Begräbnisplätzen behält weiter seine Geltung.

Riel, den 7. August 1929.

Vorstehende Polizeiverordnung geben wir hiermit zur Beachtung bekannt. Die Friedhofsordnungen sind daraufhin zu prüfen, ob sie mit den Bestimmungen der Polizeiverordnung übereinstimmen. Über etwaige Abweichungen, deren Aufrechterhaltung vom Kirchenvorstand gewünscht wird, ist dem Landeskirchenamt zu berichten. Die Synodalausschüsse haben bei Genehmigung neuer Fried-

hofsordnungen darauf zu sehen, daß die Vorschriften der Polizeiverordnung beachtet sind; die Zulassung von Ausnahmen ist rechtzeitig durch Vermittlung des Landeskirchenamts bei dem Herrn Regierungspräsidenten zu beantragen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4484.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 118. Unfallversicherung der Pastoratgärten.

Kiel, den 9. August 1929.

Das Reichsversicherungsamt hat in einer grundsätzlichen Entscheidung vom 30. Juli 1917 zu obiger Frage dahin Stellung genommen, daß als landwirtschaftlicher Betrieb, der nach § 915 der Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterliegt, gemäß § 917 a. a. O. auch die Bewirtschaftung eines Gartens gilt. Nur kleine Haus- und Ziergärten, die nicht regelmäßig und nicht in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden, und deren Erzeugnisse hauptsächlich dem eigenen Haushalt dienen, sind nach Abs. 2 a. a. O. nicht als landwirtschaftliche Betriebe anzusehen. Das Reichsversicherungsamt hat die Grenze zwischen kleinen und größeren Haus- und Ziergärten für den Regelsatz auf 25 Ar bemessen. Unter besonderen Umständen ist ein Abweichen von dieser Grenze gerechtfertigt, wenn z. B. ein Gartengelände von einem wenig größeren Umfang weder gärtnerisch noch sonst landwirtschaftlich genutzt wird. Die Frage, ob regelmäßig und in erheblichem Umfang besondere Arbeitskräfte zur Bewirtschaftung des Gartens herangezogen werden, ist nur dann für die Versicherungspflicht von Bedeutung, wenn es sich um einen „kleinen“ Haus- oder Ziergarten im Sinne vorstehender Ausführung handelt. Für die Versicherung ist ebenso wie für die Unfallversicherung der Friedhofsbetriebe die Gartenbau- und Friedhofs-Berufsgenossenschaft zuständig.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4469.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 119. Kollekte zum Besten der weiblichen Jugendpflege.

Kiel, den 12. August 1929.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß in diesem Jahre am 16. Sonntag nach Trinitatis (am 15. September 1929) eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen weiblichen Jugendpflege abzuhalten ist.

Die Kollekte ist mit Rücksicht auf die bedeutsame kirchliche Arbeit, zu deren Förderung sie bestimmt ist, den Kirchengemeinden warm ans Herz zu legen und von den Herren Geistlichen nach besten Kräften zu fördern.

Die Herren Pröpste (Landesuperintendent) werden ersucht, die Erträge unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen und unter Angabe der Zweckbestimmung innerhalb der vierwöchigen Frist an uns als Empfangsstelle auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4596.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 120. Erziehungsbeihilfen.

Kiel, den 14. August 1929.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat sich im Einverständnis mit dem Herrn Preussischen Finanzminister damit einverstanden erklärt, daß nunmehr auch die höheren Landwirtschaftsschulen als mittlere Schulen im Sinne der Ausführungsbestimmungen für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen vom 2. November 1928 (Kirchl. Gef. u. B.-Bl. S. 194) anerkannt werden. Soweit Erziehungsbeihilfen für Kinder, die solche Schulen besuchen, verflagt worden sind, sehen wir einem erneuten Antrage entgegen.

Landwirtschaftliche Schulen (Winterschulen) fallen dagegen nicht unter die erwähnten Grundsätze, sondern sind als Fachschulen anzusehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 2579 (Dez. V.)

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 121. Evangelische Kirchenstatistik Deutschlands.

Kiel, den 15. August 1929.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat den Leiter des Kirchenstatistischen Amtes — Herrn Oberkonsistorialrat Troschke — mit der Abfassung eines Handbuchs kirchlicher Statistik in Form von Heften beauftragt und uns das 1. Heft der geplanten Reihe „Evangelische Kirchenstatistik Deutschlands“ mit der Bitte um Verbreitung zugesandt.

Wir können die Anschaffung des Heftes, welches den Titel führt „Aus der Geschichte der Statistik, Aufgabe und Arbeitsweise, evangelische Kirchenstatistik“ nur empfehlen. Der Preis des Heftes beträgt durch den Buchhandel 1,50 *R.M.*, bei Bestellungen von mindestens 5 Exemplaren seitens der kirchlichen Stellen beim Kirchenbundesamt 1,— *R.M.* Wir empfehlen, die Bestellungen aus den einzelnen Propsteien beim Synodalausschuß einzureichen und gesammelt weiterzugeben, um die Preisermäßigung zu erhalten. Das Heft führt in klarer und übersichtlicher Weise in den ganzen Aufgabenkreis ein und dürfte eigentlich in keiner Pfarrbibliothek fehlen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2522.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 122. Kirchenkollekte zum Besten der Trinkerheilanstalt „Salem“.

Kiel, den 17. August 1929.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am 15. Sonntag n. Trin. — 8. September d. J. — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Trinkerheilanstalt „Salem“ in Rickling abzuhalten ist. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Die Herren Pröpste (Landesuperintendent) werden ersucht, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung und gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, auf das Konto des Landesvereins für Innere Mission bei der Commerz- und Privatbank in Neumünster (Postscheckkonto der Bank: Hamburg 1395) oder auf dessen Postscheckkonto: Hamburg 3510 zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4712 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 123. Kirchenkollekte für Theologiestudierende.

Kiel, den 17. August 1929.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß in diesem Jahre am 17. Sonntag n. Trin. — 22. September 1929 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für bedürftige Theologiestudierende in allen Kreisen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und ihren Gemeinden warm zu empfehlen.

Der Ertrag ist gemäß unserer Bekanntmachung vom 10. Mai 1928 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 106 — von den Herren Pröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung, mit Angabe der Zweckbestimmung an uns als Empfangsstelle, auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 4737 (II).

Nr. 124. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 17. August 1929.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das Wintersemester 1929/30 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Bewerbungsgesuche sind uns bis spätestens zum 15. November 1929 einzureichen. Berücksichtigt werden bei Gewährung der Studienbeihilfen nur Schleswig-Holsteiner und nur solche Gesuche, die nicht nach dem 15. November 1929 bei uns eingegangen sind.

Dem von dem Theologiestudierenden selbst zu schreibenden Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. ein Bedürftigkeitsnachweis,
2. die Fleißzeugnisse über die in dem der Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Studiensemester gehörten Vorlesungen oder ein Defanatsprüfungszeugnis.

In dem Gesuch ist besonders anzugeben:

1. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll (evtl. Bankkonto),
2. Heimatort,
3. Alter,
4. Semesterzahl,
5. studiert im Wintersemester 1929 wo?
6. Stand der Eltern,
7. Höhe der elterlichen und sonstigen Unterstützungen,
8. etwaige Stipendien,
9. Zahl der unverforsorgten Geschwister,
10. ob und in welchem Studienheim die Aufnahme für das kommende Semester gesichert oder beantragt ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 4738 (II).

Personalien.

In Aussicht genommen: Für die Pfarrstelle in Seezen: Pastor Paulsen=Neufkirchen;
 " " " " Henstedt (Propstei Neumünster): Pastor
 Bronnmann=Tellingstedt.

Ernannt: Am 7. August 1929 Pastor Thomas Matthiesen, bisher in Flensburg-St. Petri,
 zum Pastor der Kirchengemeinde Wallsbüll;
 am 9. August 1929 Pastor Anton Tödt=Neumünster zum Pastor der Kirchengemeinde Garding.

Eingeführt: Am 28. Juli 1929 Pastor Clausen als Pastor der II. Pfarrstelle der Heiligengeist-
 gemeinde in Kiel;
 am 28. Juli 1929 Pastor Alfred Köfziger als Pastor der Kirchengemeinde Hürup.
 In den Ruhestand versetzt: Auf seinen Antrag zum 1. November 1929 Pastor Dr. Stubbe
 in Kiel, Jakobi-Ost.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in Neuentkirchen (Norderdithmarschen) ist wegen Versetzung des bisherigen Inhabers neu zu besetzen. Besoldung nach den Bestimmungen der Übergangsvorsorgung für die Geistlichen. Ortsklasse D. Geräumige Dienstwohnung mit großem Garten vorhanden. Der Kirchenvorstand präsentiert, die Gemeinde wählt. Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 9. September d. J. an den Kirchenvorstand in Neuentkirchen z. H. des Herrn Pastors Postel in Hemme (Holstein) einzureichen.

Die Pfarrstelle Jakobi-Ost in Kiel wird zum 1. November dieses Jahres frei. Ortsklasse A. Wohnung mit Garten ist vorhanden. Der Kirchenvorstand präsentiert, die Gemeinde wählt. An den Kirchenvorstand z. H. von Herrn Pastor Dr. Stubbe zu richtende Bewerbungen nebst Zeugnisabschriften sind bis zum 1. September einzureichen.

Die Pfarrstelle St. Petri II in Flensburg wird demnächst frei und soll baldmöglichst durch Präsentation des Landeskirchenamts und Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Die Gemeinde ist wesentlich Arbeitergemeinde. Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Übergangsvorsorgung der Geistlichen, Ortsklasse B. Eine Dienstaufwandsentschädigung von 1000 RM jährlich wird z. B. gewährt. Schönes Pastorat mit Garten ist vorhanden. An das Landeskirchenamt gerichtete Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Bericht über den Lebenslauf sind bis zum 16. September 1929 an den Synodalausschuß in Flensburg einzureichen.